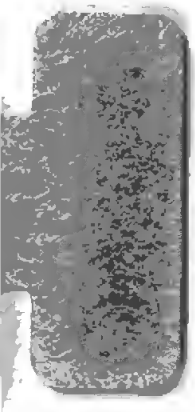

8074 aa 53

Ueber die

Verbesserung

der

Thurgauischen Staatsverfassung.

Von

Thomas Bornhauser, Pfarrer.

Dritte Auflage.

Trogen.
Druck und Verlag von Meyer und Zuberbühler.

1830.

Jede Verfassung ist gut, wenn sie gut verwaltet wird — so sprach einst ein englischer Dichter und viele Leute haben es ihm seitdem nachgesagt, weil sie es selber glauben oder weil sie es gerne sähen, wenn es Andere glaubten. Aber wenn irgend ein Satz nur eine glänzende Halbwahrheit, ein verderbliches Einschläferungsmittel enthält für ein freies Volk, so ist es der Fall bei dem oben angeführten Satze. Von wem hängt die gute oder böse Verwaltung eines Staates ab? Von wem anders als von der Verfassung? Sie bestimmt, ob nur eine oder ob mehrere Familien, ob nur einer Kaste oder ob allen Klassen des Volkes der Weg offen stehe zur Staatsverwaltung; sie bestimmt, ob Geburt und Reichthum oder Kenntniß und Bürgertugend zu den ersten Stellen des Landes befähige, ob Gesetz und öffentliche Meinung oder Laune und Willkühr des Einzelnen den Ausschlag gebe auf der Waagschale allgemeiner Angelegenheiten. Ist daher die Staatsverfassung gut, so muß auch im Ganzen die Verwaltung gut sein und umgekehrt. Ich sage absichtlich im Ganzen; denn daß keine Regel ohne Ausnahme sei, ist eine bekannte Sache. Im Reiche des Despoten kann oft ein Antonin des Landes Vater, im Freistaate oft ein Robespierre des Volkes Henker sein. Aber das ist Ausnahme, Zufall. Als man daher Rußland einst glücklich pries, daß der menschenfreundliche Alexander sein Beherrscher sei, erwiederte dieser: „Aber das ist Rußlands Unglück, daß ich selbst nur ein glücklicher Zufall bin.“ Das heißt wohl nichts anderes, als: das Volk ist zu beklagen, bei welchem eine gute Verwaltung nur ein glücklicher Zufall, nicht aber ein nothwendiges Ergebniß seiner guten

Staatsverfassung ist. Gerne wollen wir auch despotischen Reichen diese flüchtigen Sonnenblicke gönnen, aber uns durch sie nicht irre führen lassen über den Werth einer vernünftigen, auf wahrer Volksvertretung beruhenden Verfassung.

Wenn wir von ganzen Völkern und ihren Staatseinrichtungen sprechen, dann dürfen wir nicht bei der Gegenwart und einer behaglichen Aussenseite stehen bleiben, dürfen wir uns nicht täuschen lassen durch die Dumpfheit einer noch nicht bürgerlich gebildeten Mitwelt; sondern wir sollen mit unserer Betrachtung die künftigen Geschlechter und den Geist des Volkes umfassen; fragen sollen wir vor Allem aus: welchen Einfluß wird diese oder jene Staatsform mit der Zeit äußern auf den Geist des Volkes? Es betet vielleicht für den Augenblick einen Augustus an, der ihm die Ketten bringt, aber staatsklug sie mit Blumen umwindet, während ihm die freiern Formen aus der Hand eines strengen Lykurgs werthlos, nutzlos, ja sogar lästig sind. Die Zeit aber richtet anders; sie zeigt, daß Knechtschaft, und sei sie auch noch so glatt, den Geist des Volkes herabwürdigt, Freiheit hingegen ihn erhebt. Wie die Form dem Metalle seine Gestalt, wie der Stab dem jungen Baume seine Richtung, wie der Ton im Hause dem Geiste der Kinder sein Gepräge giebt, so auch die Verfassung dem Geiste des ganzen Volkes. Für Jahrhunderte berechnet, wirkt sie auch in der Jahrhunderte Lauf allmächtig ein auf Ansichten, Sitten und Gebräuche eines Volkes. Die Verfassung ist nächst Klima und Religion die stärkste Bildnerin der Menschen. Das erkannten die Weisen des Alterthums, die daher auch keine Forschung, kein Opfer zu groß fanden, wo es sich handelte um die Einführung einer zweckmäßigen Verfassung. Das fühlen immer mehr die Völker Europa's und Amerika's, die schon seit mehr als fünfzig Jahren einen geistigen, leider durch blutige Zwischenakte oft getrübten, Kampf kämpfen zur Erringung veredelter Staatsformen.

Glücklich das Land, dem die Vorsehung schon frühe seinen

Moſes, Solon oder Lykurg verlieh. In weiſer Hand wird die Verfaſſung ein wohlthätiges Erziehungsmittel, das auch dem Enkel des entarteten Sklaven Freiſinn und Gemeingeiſt einzuflößen vermag. Wehe hingegen dem Volke, wo blinder Zufall und Gewalt, wo kurzſichtige Laune und engherzige Selbſtſucht die erſten Grundgeſetze des Staates entwarf. Da wird die Verfaſſungsurkunde zum ſinnloſen Zauberſpruch, der die geiſtige und ſittliche Entwickelung der künftigen Geſchlechter auf ewig lähmt; zum Fetiſch, dem die herrſchende Kaſte von Zeit zu Zeit das Blut der edelſten Bürger opfert.

Verachten wir daher groß und edel den Sophiſten, der uns vorlügt: jede Verfaſſung ſei gut, wenn nur die Verwaltung gut ſei. Mag mit dieſem Widerſpruche der kurzſichtige Sklave ſich tröſten, dem keine Hoffnung auf Freiheit bleibt, mag hinter dieſe glänzende Lüge der Elende ſich verkriechen, der ein biederes Volk um ſeine Rechte betrogen, wir halten dieſe Anſicht für einen Krebs, der das innerſte Mark eines Freiſtaates zerfrißt, für ein Opium, das ein Volk dumpf und gedankenlos ſeinen Mitbürgern und eben ſo dumpf und gedankenlos jedem angreifenden Fürſten überliefert. Der Gedanke: mit unſerer Verfaſſung ſteht und fällt unſer Glück, wächst und verſchwindet des Lebens Werth — nur dieſer Gedanke, dieſe Ueberzeugung wird uns retten in den Tagen der Noth, wird unſere Söhne zu Helden machen in der Schlacht. Aber dieſe Ueberzeugung läßt ſich nicht durch Proklamationen einflößen, nicht durch Gewalt erzwingen; auch hier offenbart ſich das große Geſetz der Natur: was geliebt, was geehrt werden ſoll, muß wirklich auch Liebe und Ehrfurcht verdienen. Der Schweizer prüfe daher unſre Bundesakte und prüfe die Verfaſſung des eigenen Kantons. Findet er Würmer im Innern, die des Volkes Freiheit zernagen, findet er den Saamen der Knechtſchaft und Zwietracht ausgeſtreut für künftige Geſchlechter: ſo decke er auf, was er gefunden, ruhig, aber mit edler Freimüthigkeit. Was die

Verfassung nicht ist, das kann sie ja werden, und die Vorzüge, die man ihr giebt in den Tagen des Friedens, die besitzt sie in den Stunden der Noth!

Von diesem Standpunkte ausgehend wage ich es, einen prüfenden Blick zu werfen auf die Staatsverfassung unsers Thurgaus. Ich bin Bürger dieses Kantons und liebe ihn innig und warm. Daß ich ein Geistlicher bin, das werdet ihr, theure Mitbürger! bei dieser Betrachtung mir nicht zum Vorwurf machen wollen.

Ich schreibe hier nicht als Geistlicher, sondern als Bürger und übe dabei das gleiche Recht aus, wie der Arzt, der Kaufmann u. s. w., der in der gemeinnützigen Gesellschaft, im Gr. Rath u. s. w., über allgemeine Angelegenheiten auch nicht als Berufsmann spricht, sondern als Bürger.

Die Zeiten sind vorüber, wo man des Menschen wissenschaftliches Streben nach seinem Stande abmaß. Die Scheidewand zwischen dem Weltlichen und Geistlichen ist gefallen. Darf der Rathsherr über Religion und Kirche schreiben, so wird dasselbe auch dem Pfarrer erlaubt sein über den Staat und seine Verfassung. Dem Geistlichen liegt es ja vorzüglich ob, im Volke den Sinn für Recht und gesetzliche Freiheit zu wecken, des Bürgers Gemüth zu entflammen für Gemeinsinn und hochherzige Selbstaufopferung und Vaterlandsliebe; ihm muß es daher wohl gar Pflicht sein, auf die starren Formen aufmerksam zu machen, die diesen heiligen Tugenden tödtend entgegentreten.

Was denkt man sich unter Staat und Staatsverfassung? Bleiben wir nun beim vorliegenden Beispiele stehen, so wird die Sache vielleicht desto erklärlicher. Was ist der Thurgauische Freistaat? Eine Gesellschaft, eine große Gemeinde von 80,000 Bürgern, die sich vereinigt hat, ihre Rechte, die ihnen als vernünftigen Menschen zukommen, gegenseitig zu sichern und dadurch die allgemeine Wohlfahrt zu fördern. Wie eine Gesellschaft die Statuten oder Satzungen feststellen kann, an die sie sich bei Verfolgung ihres Zweckes halten will, so

kann auch die große Gesellschaft, die man Staat nennt, allgemeine Grundgesetze aufstellen, nach denen sie behandelt werden will, damit nicht die Willkühr und Gewalt der Einzelnen, sondern das Recht walte zwischen Großen und Kleinen. Diese Grundgesetze, die, wenn sie Rechtskraft haben sollen, durchaus von der Mehrzahl der Staatsbürger gebilliget sein müssen, geben gleichsam die große Hausordnung des Landes an und sind mit einem Worte die Verfassung. Wie Israel dem Könige Saul, so kann auch jedes andere Volk die Staatsverwaltung einem Einzelnen übertragen, wo dann eine Monarchie entsteht, deren Gebrechen der alte Samuel mit so beredtem Munde schilderte. Oder die Bürger können die Leitung des Staates den Reichsten des Landes überlassen; so entsteht dann, weil die Reichen sich immer für die bessere Klasse halten, eine Aristokratie, wo man statt eines Herrn viele Herren hat, die Kraft ihres Reichthums und ihres Adels zu den allgemeinen Angelegenheiten ihr großes Wort reden, den Mittelmann und Armen aber schweigen und bezahlen lassen. Die unbedingte monarchische und aristokratische Verfassung ist so unvollkommen, daß ein vernünftiges Volk kaum eine derselben freiwillig annähme; sie entstehen daher beide gewöhnlich durch Gewalt oder durch den Mißbrauch der Jahrhunderte.

Anders verhält es sich mit der demokratischen Verfassung, wo das Volk alljährlich an der Landsgemeinde sich versammelt, um sich seine Gesetze und Landesbeamteten selber zu wählen. Ist gleich auch diese Verfassung nicht ganz von Gebrechen frei, so ist sie doch die einfachste, der menschlichen Würde angemessenste und wird daher auch stets der Gegenstand geheimer Sehnsucht bleiben für alle Völker. Da aber die demokratische Verfassung nur für kleinere Völkerschaften anwendbar ist, so hat sich in neuern Zeiten eine neue Art von Verfassung entwickelt, die sogenannte repräsentative, bei welcher das Volk seine Repräsentanten oder Stellvertreter wählt und ihnen die Vollmacht

ertheilt, an seiner Stelle und in seinem Namen Gesetze zu geben und die obersten Behörden des Landes zu ernennen. Nur der Staat, der eine demokratische oder repräsentative Verfassung hat, verdient den Namen eines Freistaates, weil nur hier die öffentliche Meinung auf die Gesetzgebung einwirken, nur hier eine Obrigkeit, die sich des Zutrauens der Bürger unwerth machte, auf gesetzlichem Wege entfernt werden kann. Freilich muß, wenn das Alles nicht auf ein bloßes Blendwerk hinaus laufen soll, das Wahlrecht des Volkes unverkümmert, die Verwaltung öffentlich, die Presse frei, das Petitionsrecht geordnet und die Gewalten gehörig getrennt sein. Da unsere Verfassung eigentlich eine repräsentative sein soll, so wollen wir nun sehen, wie Thurgau zu derselben gelangte und inwiefern sie den eben gesagten Forderungen entspreche.

Wenn wir die thurgauische Verfassung beleuchten wollen, so müssen wir bis zum Jahr 1803 zurückgehen. Die frühere Zeit können wir hier füglich überschlagen, da unser Kanton bis 1798 unter dem Joche des Lehenwesens und der Leibeigenschaft schmachtete, von 1798 bis 1803 aber einen Theil der helvetischen Republik ausmachte und also keine selbstständige Staatsverfassung besaß. Mit dem Jahre 1803 begann für uns in dieser Beziehung eine neue Epoche.

Am 19. Hornung dieses Jahres erhielten wir durch die sogenannte Vermittlungsakte aus der Hand Napoleons eine Verfassung, die auf dem wichtigen Grundsatz beruhte: „Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenländer, noch Vorrechte der Orte, Personen oder Familien.“ Die Eintheilung des Kantons in 8 Bezirke und 32 Kreise wurde, wie Pupikofer sagt, bestätigt. Frauenfeld als Hauptort bestimmt, allen nicht verarmten einheimischen Landesbewohnern die Ausübung ihrer Bürgerrechte in den Gemeinde- und Kreisversammlungen und den Fremden und Schweizerbürgern billiger Einkauf in die Bürgerrechte und ungehinderte Betreibung ihres Berufes zugesichert; als Vorsteher

für die Munizipalgemeinden wurde ein Ammann mit 2 Zugeordneten und einem Gemeinderath von 8 bis 16 Gliedern verordnet, welche alle aus denjenigen Bürgern, die wenigstens 30 Jahre alt und Besitzer von 500 Franken wären, durch die Gemeinden gewählt und mit der Polizei, Erhebung der Abgaben und Verwaltung der Gemeindegüter und der Armenkasse beauftragt werden sollten. Die Friedensrichter, als Vorsteher der Kreise, vom Kl. Rathe gewählt, erhielten die Bestimmung, die Kreisversammlungen zu leiten, die Voruntersuchung bürgerlicher Vergehungen vorzunehmen, durch Vermittlung die entstehenden Zwistigkeiten möglichst zu beseitigen und mit Hülfe einiger Beisitzer kleinere Vergehungen zu beurtheilen. Der Kreisversammlung wurden dreierlei Ernennungen für die Wahl eines Gr. Rathes oder Kantonsrathes zugetheilt. Zuerst hatte sie aus der Zahl der Bürger, die über 30 Jahren waren, ein unmittelbares Mitglied, dann auffer dem Kreise 2 Kandidaten von wenigstens 20 Jahren und 20,000 Fr. Vermögen, und endlich 2 Kandidaten von wenigstens 50 Jahren und 4000 Fr. Vermögen gleichfalls auffserhalb dem Kreise zu wählen. Aus diesen Kandidaten sollten 68 durch das Loos ausgeschieden werden, um vereint mit den 32 unmittelbar Gewählten den Gr. Rath zu bilden und den Kl. Rath mit 9 Mitgliedern, das Obergericht mit 13 Mitgliedern, zu wählen. Die höchste Würde fiel dem Gr. Rathe zu; er hatte die vom Kl. Rathe entworfenen Gesetze zu prüfen, die Besoldungen zu bestimmen, die Rechnungen des Staatshaushaltes zu untersuchen, den Abgeordneten an die eidgenössischen Tagsatzungen Verhaltungsbefehle zu geben und von dem Kl. Rathe über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu fordern; dem Kl. Rathe aber stand die Vorberathung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Verwendung der bewaffneten Macht und die Oberaufsicht über alle Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeibehörden des Kantons zu; dem Appellationsgerichte oder Obergerichte lag

die Untersuchung niedergerichtlicher Urtheile und die Bestrafung todeswürdiger Verbrecher ob. Demselben untergeordnet waren die Distriktsgerichte. Sowohl die Stellen des Gr. und des Kl. Rathes als der Gerichte waren einer Erneuerungswahl in je 5 oder 6 Jahren unterworfen, doch mit der Ausnahme, daß Mitglieder des Gr. Rathes von der zweiten Ernennung, wenn sie von 15 Kreisen, und Mitglieder von der dritten Ernennung, wenn sie von 30 Kreisen als Kandidaten vorgeschlagen wurden, lebenslänglich in ihren Stellen blieben. Jeder Thurgauer ward zu lebenslänglichem Waffendienste verpflichtet, der katholischen und protestantischen Kirche volle und ungeschmälerte Freiheit des Gottesdienstes und den Grundeigenthümern die Loskäuflichkeit der Zehenten und Grundzinse zugesichert.

Ich führe diese Stelle aus unserm thurgauischen Geschichtschreiber darum in ihrem ganzen Umfange an, weil die Verfassung von 1803 vielen jüngern Bürgern unbekannt ist und weil viele die Verbesserung der 1814 erhaltenen Verfassung für etwas Gefährliches halten, ohne zu ahnden, daß das Werk von 1814 nur eine Verschlechterung der 11 Jahre bestandenen Mediationsakte ist. Unstreitig hatte die Verfassung von 1803 viel Gutes. Die höchste Gewalt besaß der Gr. Rath. Die 32 Kreise wählen 32 Mitglieder geradezu in den Gr. Rath; die noch mangelnden 68 Mitglieder aber wurden durch das Loos aus den 128 Kandidaten genommen, die durch die Kreise gewählt worden waren. Folglich gieng der ganze Gr. Rath aus dem Herzen des Volkes hervor und kein Bürger konnte Kantonsrath oder Regierungsrath werden, wenn er nicht entweder ein direktes Mitglied oder ein Kandidat war.

Das Kandidatenwesen und die Wahl durch das Loos war eine etwas seltsame Einrichtung, die indeß ihre guten Absichten hatte. Dadurch, daß 2 Drittheile des Gr. Rathes ausser dem Kreise, in dem sie wohnten, gewählt werden mußten, wollte man den Mitgliedern anschaulich machen, daß sie nicht Repräs-

ſentanten einzelner Kreiſe, ſondern Repräſentanten des ganzen Volkes ſeien, daß alſo der Vortheil des ganzen Landes ihnen höher ſtehen ſolle, als der Vortheil eines einzelnen Ortes. Ob aber dieſe Abſicht erreicht worden ſei, iſt eine andere Frage. Der Dieſſenhofer, der von Frauenfeld, der Frauenfelder, der von Steckborn gewählt ward, u. ſ. w., wird dieſer Wahl wegen ſeinen Ortsgeiſt noch nicht verlieren. Das kann allein das Ergebniß höherer bürgerlicher Bildung ſein. Dadurch, daß man bei den Kandidaten das Loos eintreten ließ, wollte man herrſchſüchtige Berechnungen und ariſtokratiſche Plane unmöglich machen. Dieſe Abſicht mußte allerdings eher erfüllt werden, als die früher genannte. Doch konnte das blinde Loos auch dem verdienſtvollen Manne zwei und drei Mal ungünſtig ſein. Indeſſen hatte die Verfaſſung von 1803 bei all ihrem Guten doch einige große Gebrechen. Das erſte Gebrechen war, daß wir dieſe Verfaſſung nicht dem freien Willen des Volkes, ſondern dem Machtwort des fränkiſchen Konſuls verdankten. Das zweite Gebrechen beſtand darin, daß ein von 15 oder 30 Kreiſen auf einmal gewählter Kandidat dadurch lebenslängliches Mitglied des Gr. Rathes wurde. Mag auch ein Bürger in einem gewiſſen Zeitpunkte ſich des Zutrauens ſeiner Mitbürger in ſo hohem Grade erfreuen, daß er von 15 oder 30 Kreiſen in den Gr. Rath gewählt wird, deßwegen folgt noch nicht, daß er ſich ein ganzes Menſchenleben hindurch dieſes Zutrauens würdig zeigen werde. Lebenslängliche Stellen vertragen ſich nicht mit dem Geiſte eines Freiſtaates. Auch nach dieſer Verfaſſung war die geſetzgebende, vollziehende nnd richterliche Gewalt nicht gehörig geſchieden, ſo daß die Möglichkeit vorhanden war, eine große Menge abhängiger Beamteter in den Gr. Rath zu bringen. Es mangelte die Oeffentlichkeit. Bei den Sitzungen des Gr. Rathes waren die Thüren geſchloſſen, über die Stimmen und Anträge der einzelnen Mitglieder verlautete im Volke nichts, die Staatsrechnung wurde nicht bekannt gemacht. Der Gr. Rath fühlte

es also nicht, daß er dem Volke, welches er repräsentirte, Rechenschaft schuldig sei über die Art, wie er es repräsentirt habe. Ja man hatte von der Preßfreiheit, für welche selbst monarchische Staaten mit dem feurigsten Eifer kämpfen, im Jahr 1803 noch so wenig einen klaren Begriff, daß man gerade von Anfang an die Censur einführte und sie, wenn ich nicht irre, der Polizei-Commission übertrug, als ob sich das von selbst verstände, daß solches zu ihrem Amte gehöre. Dadurch ging freilich ein großes Mittel, das Volk zu bilden, verloren, und das Mißtrauen, das sich aus frühern Jahrhunderten herübergeerbt, wucherte fort. Daß es einem oder mehrern Bürgern, einer oder etlichen Gemeinden frei stehen müsse, Vorschläge und Bitten an den Gr. Rath gelangen zu lassen, daß also das Petitionsrecht gesichert sein müsse — auch davon hatte man in jenen Jahren noch keinen deutlichen Begriff. Es ließe sich vielleicht noch einiges anführen; indessen müssen wir billig sein und nicht der Verfassung zur Last legen, was oft und viel nur Wirkung einer tausendjährigen Leibeigenschaft war. Wenn obere und niedere Behörden manchen Mißgriff machten, so muß man nicht vergessen, daß damals noch Alles neu und die bürgerliche Bildung unserer Bürger noch gering war. Wenn unser Volk viele untaugliche Repräsentanten wählte, so muß man es darüber nicht zu hart tadeln, es deswegen der Freiheit nicht unwerth halten; denn für's erste hatte das Schulwesen vor der Revolution uns nur wenige taugliche Volksrepräsentanten gebildet und für's zweite erkannte unser Volk die Wichtigkeit dieses Wahlwesens anfänglich nicht. Hätte über unsere allgemeinen Angelegenheiten mehr Oeffentlichkeit geherrscht, hätte unser Schulwesen in gleichem Verhältnisse mit unserm Staatsvermögen sich verbessert, hätte die Vermittlungsakte länger bestanden: so wäre unser Volk, dem es gar nicht an Anlagen fehlt, gewiß nicht zurückgeblieben.

Leider war aber gerade das Letztere nicht der Fall. Wie die

Mediationsakte von Aussen gegeben worden, so wurde sie auch von Aussen gestürzt. Als Napoleon 1813 unter der Uebermacht seiner Feinde erlag und die Verbündeten auf eine der Geschichte anheimgestellte Weise sich durch die Schweiz einen Weg bahnten nach Frankreich: da wünschten sie, daß die Mediationsakte, als Werk Napoleons, aufgehoben und durch eine andere Verfassung ersetzt werden möchte. Einigen Oligarchen schien nun die Zeit gekommen, das wieder zu erringen, was 1798 verloren worden, und es war ihnen ein Leichtes, die fremden Minister zu bereden, es liege im Interesse der hohen Mächte, daß die Aristokratie in den alten Kantonen wieder hergestellt und in die Verfassungen der neuen Kantone so viel Aristokratisches als immer möglich hineingebracht werde. Denn daß es sonst dem Kaiser von Oesterreich und Rußland ziemlich gleichgültig gewesen wäre, ob Thurgau und Aargau eine Aristokratie wie in Bern, oder eine Demokratie wie Appenzell habe oder nicht — das fällt wohl Jedem von selbst in die Augen. So aber kam es, daß unser Gr. Rath aufgefordert wurde, eine neue, mehr aristokratische Verfassung zu entwerfen. Wie diese Zumuthung aufgenommen ward, können wir nicht bestimmt angeben, weil das damalige Großraths-Protokoll nach einer fehlerhaften Einrichtung nur die Beschlüsse enthält, hingegen die Motive der Gesetze, die Vorschläge einzelner Mitglieder, so wie die Meinung der Minderheit übergeht. Wenn wir aber mündlichen Angaben trauen dürfen, so haben sich mehrere Kantonsräthe lebhaft gegen diesen Eingriff in die Rechte eines freien Volkes ausgesprochen. Furcht, durch Widerstand die Selbstständigkeit des Kantons zu gefährden, Hoffnung, vielleicht in ruhigern Zeiten die aristokratischen Bestandtheile wieder auszuscheiden u. s. w., machten, daß man am Ende nachgab. So erhielten wir die gegenwärtige Verfassung, die im Grunde betrachtet fehlerhafter ist, als die Verfassung aller andern neuen Kantone.

Vom thurgauiſchen Volke kann man eigentlich nicht ſagen, daß es die Verfaſſung von 1814 gebilligt oder angenommen habe. Man gebot ihm nur, die neuen Wahlen vonzunehmen, und das arme Volk that es, weil die Furcht vor öſtreichiſchen und ruſſiſchen Bajonetten jede Weigerung als verderblich anſah. Wenn alſo nichts Anderes gegen unſere Verfaſſung ſprechen würde, ſo müßte ſie ſchon dieſer erzwungenen, ſchmählichen Annahme wegen ein Gegenſtand des bitterſten Widerwillens ſein. Dem Schweizer, der noch einen Funken Gefühl für Nationalehre beſaß, war es kränkend, daß uns die große Nation die Freiheit 1803 aufzwang; aber noch viel kränkender war es ihm, daß die allirten Mächte uns 1814 dieſe Freiheit gewaltſam beſchränkten. Laßt uns ſehen, worin dieſe Beſchränkung beſtehe.

Die Eintheilung des Landes, die Verwaltungsweiſe deſſelben, das Paritätsverhältniß, die bürgerlichen Rechte, blieben die gleichen; die Civilrechte änderten beinahe bloß den Namen; nur der Gr. Rath erlitt in ſeiner Wahlart einige Veränderungen, die freilich in ihren Folgen höchſt wichtig ſein müſſen. Der Gr. Rath beſteht noch aus 100 Mitgliedern und hat die höchſte geſetzgebende Gewalt wie vorher. Aber er wird nicht mehr vom Volke gewählt wie vorher. Das Volk hat im Grunde nur noch 32, das Wahlkollegium ebenfalls 32 und der Gr. Rath 36 Mitglieder zu wählen.

Was iſt aber dieſes für ein Wahlkollegium? möchte hier ein Fremder, vielleicht auch mancher Kantonsbürger fragen. Das thurgauiſche Wahlkollegium beſteht aus 43 Männern. a) Aus 9 Regierungsräthen, b) aus 9 Kantonsräthen, c) aus 9 Oberrichtern, d) aus 16 der reichſten weltlichen Güterbeſitzer. Die 9 Regierungsräthe, alſo der Kl. Rath, gehören ohne weiters in das Wahlkollegium; die 9 Oberrichter werden vom Obergerichte ſelbſt in das Wahlkollegium abgeordnet; die 9 Kantonsräthe werden aus einem vom Gr. Rathe gemachten Doppelvorſchlage

durch das Loos ausgeschieden; die reichsten Güterbesitzer bezeichnet der Kl. Rath nach Anleitung des Steuer-Registers und Güter-Kadasters. Das ist also Thurgau's Wahlkollegium, das sind die 43 Männer, die 32 Kantonsräthe machen, ja 16 Mitglieder aus der eigenen Mitte zu dieser Würde erheben dürfen.

Ruhig aber ernst fragen wir hier im Angesichte der ganzen Schweiz, ob ein solches Wahlkollegium in einem Freistaate nicht eine wunderliche oder vielmehr eine traurige Erscheinung sei? Allervorderst muß es uns befremden, daß wir den Kl. Rath in diesem Kollegium obenan finden. Hier wählt also die vollziehende Behörde die gesetzgebende; der Rechnungsgeber den Rechnungsabnehmer. Ist das republikanische Unpartheilichkeit? Von den Oberrichtern bemerken wir bloß, daß das Wahlwesen, mit der Heiligkeit ihres Amtes, die durch kein Partheinehmen getrübt werden darf, unverträglich ist. Wenn Unordnungen bei den Wahlen vorfallen, Umtriebe gemacht, Leute gewählt werden sollten, denen die gesetzlichen Erfordernisse mangeln, wenn sich schwere Klagen erhöben über Wähler oder Gewählte: wer soll da die Aufsicht führen? wer soll Richter sein? Etwa das Obergericht? das ist selber Wahlbehörde! Etwa der Gr. Rath? der ist wieder selber Wahlbehörde. Da wird der erste Grundsatz jedes civilisirten Staates verletzt, der Grundsatz nämlich: daß die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt geschieden sein soll. Wehe dem Lande, wo der Angeklagte oder der Kläger selber der Richter sein kann. Schuhmachers, Ehenaur, Wasers, Suters blutige Schatten, warnen den Schweizer vor jeder Vermischung der Gewalten. Von den 9 Kantonsräthen bemerken wir nur, daß das Volk keinem Repräsentanten Vollmacht giebt, wieder neue Repräsentanten zu schaffen. Ist einer ein wahrer Volksrepräsentant, so genüge es ihm seinen Eid zu erfüllen; ist er aber selbst ein Volksrepräsentant, so kann er einen andern noch vielweniger dazu machen. Wir fassen uns über alles das nur kurz, weil wir von etwas noch weit Aergerem zu sprechen

haben: wir meinen die 16 reichsten, weltlichen Güterbesitzer. Im Thurgau ist also der reiche Bauer ein bevorrechteter Wahlmann; viele Güter, viel Geld muß man haben, von Verstand und Rechtschaffenheit sagt die Verfassung kein sterbendes Wörtchen. Erbt der Sohn des Vaters Reichthum, so erbt er auch des Vaters Wahlrecht. Wird das große Gut etwa gar durch ein Fidei-Commis der Familie gesichert, so bleibt ihr auch das Vorrecht. Das ist also ein Adel im vollsten Sinne des Wortes. Denn nicht das Titelchen «von» macht den Adel aus, sondern der mit bürgerlichen Vorrechten verbundene Güterbesitz. Kein neuer Kanton räumt dem blinden Reichthum so große Vorrechte ein, wie der Kanton Thurgau. Man hat da versucht, die ehemaligen Gerichtsherren mit dem neuen Zustande der Dinge zu versöhnen; aber es paßt nicht mehr in unsere Zeit. Bevorrechtete Güterbesitzer stehen zum freien Thurgau, wie ein alter Fetzen zu einem neuen Kleide.

Man könnte mir hier vielleicht einwenden, die Sache sei nicht so schlimm als man auf den ersten Anschein meine; der Kl. Rath bezeichne ja die Güterbesitzer, die nach dem Kadaster und Steuer-Register die Reichsten seien, und könne daher, wenn sich untaugliche Subjecte darunter befinden, dieselben in aller Stille übergehen. Nur Geduld! darauf wollte ich eben kommen. Die Abhängigkeit des Wahlkollegiums von dem Kl. Rathe ist eine andere bedenkliche Seite. Für's erste sitzt die Regierung ganz im Wahlkollegium, für's zweite werden die 9 Kantonsräthe unter dem Einflusse und der Mitwirkung des Kl. Rathes genamset, für's dritte kann dieser die reichsten Güterbesitzer selber bezeichnen, die in das Wahlkollegium kommen sollen. Auf diesem Wege hält es nun freilich nicht schwer ein Wahlkollegium zusammen zu setzen, dessen Mehrzahl aus Leuten besteht, die dem Interesse des Kl. Rathes ergeben sind, oder doch seinen Absichten keinen langen Widerstand entgegensetzen können. Und dieses abhängige Wahlkollegium wählt nun 32 Kantonsräthe oder Volks-Repräsentanten; also

gerade so viel, als die 32 Kreise, oder eine Bevölkerung von 80,000 Seelen. Doch nein! das sind keine Repräsentanten des Volkes, das müssen eigentlich und in der Regel nur Repräsentanten der Regierung sein.

Wir haben an unserm Wahlkollegium schon Vieles gerügt, das mit dem Geiste eines Freistaates im grellsten Widerspruche steht; aber von dem Aergsten haben wir immer noch kein Wort gesprochen. Das Aergste ist, daß das Wahlkollegium unter die 32 Kantonsräthe, die es wählen soll, 16 Männer aus dem Wahlkollegium selbst nehmen darf, daß also die 43 Wahlkollegen zu 16 Kollegen sprechen können: Gehet hin, ihr seid Kantonsräthe! Hiemit ist dem Kl. Rathe das Recht gegeben, sich selbst in den Gr. Rath hinein zu wählen.

Verscherze ein Regierungsrath immerhin das Zutrauen des Volkes, das hat wenig zu sagen; wir haben ein Wahlkollegium, das ist eine Thür, durch welche er immer wieder in den Gr. Rath und durch diesen an seine Stelle gelangen kann. Das mahnt mich unwillkührlich an jenen Heiligen, dem eine italienische Republik die Wahl ihres Landammanns übertrug und der, als die Bürger ihm geschworen, seine Wahl zu ehren, zum Erstaunen Aller sich selbst wählte. Doch ich will nicht scherzen, die Sache ist zu wichtig. Aber das muß man mir doch zugeben, daß die fremden Minister bei unserer Verfassung die aristokratischen Zuthaten nicht gespart haben. Man witzelte in den alten Kantonen schon oft über das seltsame Kunststück, daß ein Gr. Rath sich selber gebären könne. Auch unser Gr. Rath versteht dieses seltsame Kunststück. Die 32 vom Volke gewählten directen Mitglieder des Gr. Rathes und die 32 von dem Wahlkollegium ernannten Kantonsräthe sitzen nämlich zusammen und bilden nun wieder ein zweites Wahlkollegium, das die noch mangelnden 36 Kantonsräthe erwählt. Mit andern Worten: der theils von den Kreisen, theils vom Wahlkollegium ernannte 64 Glieder starke Gr. Rath wählt nun selber noch das, was

zur Zahl 100 mangelt. Bei dieser Wahl ist er aber sehr gebunden. Jeder Kreis hatte nämlich 3 Kandidaten, das ganze Volk also 96 Kandidaten ernennen müssen. Aus der Liste dieser 96 Kandidaten wählt nun der 64gliedrige Gr. Rath 24 neue Mitglieder. Das macht 88 Kantonsräthe und es fehlen nur noch 12 zur Zahl 100. Diese noch mangelnden 12 Mitglieder muß der Gr. Rath aus 24 Männern nehmen, die ihm eine aus 3 Regierungsräthen und 6 Kantonsräthen gebildete sogenannte Vorschlags-Kommission vorlegt. So kommen die 36 Kantonsräthe heraus, die der Gr. Rath selber zu wählen hat. Aber die Wahl dieser 36 Kantonsräthe steht so sehr unter dem Einfluß der Regierung, daß sie eben so wenig als die vom Wahlkollegium für wahre Repräsentanten des Volkes angesehen werden können. Dieser Einfluß fällt bei dem Vorschlag der Kommission auch dem kurzsichtigen Auge auf. Etwas verdeckter ist er bei den Mitgliedern, die aus der Kandidatenliste genommen werden müssen. Da die Kandidaten ursprünglich von dem Volke gewählt werden, so möchte sich vielleicht Mancher versucht fühlen, diese Mitglieder in gleiche Reihe zu stellen mit den directen Mitgliedern. Allein er würde einen großen Irrthum begehen. Man erwäge, daß die ganze Regierung und alle vom Wahlkollegium ernannten Kantonsräthe bei ihrer Wahl mitzusprechen haben; man bedenke, wie viele Verwandte und abhängige Beamtete sich unter den Kandidaten befinden: und man wird es begreifen, daß es nicht schwer halten muß, unter 96 Kandidaten 24 auszuwählen, die dem Interesse des Kl. Rathes ergeben sind.

Man verstehe uns wohl, wir greifen nicht die Persönlichkeit dieser 24 Mitglieder an, es hat darunter gegenwärtig sehr wackere Männer. Wir haben es nur mit der Wahlart zu thun. Es könnte einer ein ganz wackerer Rathsherr sein, wenn er auch durch das Fenster in den Saal hinein gestiegen wäre; aber es wäre doch nicht der rechte Eingang des Hauses. Dieses nur wollen wir sagen. Von Persönlichkeiten sind wir himmelweit

entfernt. Unsere Persönlichkeiten, unsere Fehler und Tugenden sind nach 50 Jahren vergessen; die Verfassung aber wird bleiben, sie wird nach Jahrhunderten noch dem Urenkel Glück oder Verderben bringen.

Faßt man nun das netzartige Gewebe unsers Wahlwesens in wenige Worte zusammen, so lautet es folgender Maßen: Die höchste gesetzgebende Gewalt des Kantons Thürgau steht bei einem Gr. Rathe von 100 Mitgliedern. In diesen Gr. Rath wählt das ganze Volk 32 direkte Mitglieder und 96 Kandidaten, von welch' letztern aber nur 24 an den Ort ihrer Bestimmung gelangen müssen; 2) wählt das Wahlkollegium ebenfalls 32 Mitglieder und zwar zur Hälfte aus der eigenen Mitte; 3) wählt der Gr. Rath 36 Mitglieder, nämlich 24 aus der Kandidatenliste und 12 aus dem Doppelvorschlag der Kommission.

Nach dem bereits Gesagten wird kein vernünftiger Bürger daran zweifeln, daß unser Wahlwesen höchst fehlerhaft sei und daher einer Verbesserung bedürfe. Allein die Verfassung von 1814 enthält noch einige andere Gebrechen, auf die ich meine lieben Mitbürger aufmerksam machen möchte. Dahin gehört allervorderst der §. 12 unserer Verfassung, der dem Kl. Rathe ausschließend das Vorschlagsrecht der Gesetze ertheilt, hingegen dem Gr. Rathe nur die Befugniß läßt, die vom Kl. Rathe vorgeschlagenen Gesetze zu bestätigen oder zu verwerfen. Man wollte durch diese Einrichtung verhüten, daß keine unbesonnenen Gesetze gegeben würden. Allein dafür hat man ein besseres Mittel. Man theile den Mitgliedern des Gr. Rathes die Gesetzesentwürfe mit ihren Beweggründen zu rechter Zeit mit; man übergebe sie, wie im Kanton Bern, dem Drucke und sondire darüber die öffentliche Meinung. Wenn man hingegen, wie es bisher geschah, die Initiative der Gesetze zum Vorrechte des Kl. Rathes macht und den Gr. Rath nur noch Ja oder Nein sagen läßt: so legt man dadurch dem letztern einen Maulkorb an, der seiner Stellung unwürdig ist und seine Wirksamkeit hemmt. Was hilft

dem Gr. Rath ſein Ja und Nein, wenn man ihm keinen Geſetzesvorſchlag bringt, wo er ſein Ja oder Nein anwenden kann? Zwar kann er den Kl. Rath einladen, einen Vorſchlag einzureichen; aber dem Kl. Rath ſteht es zu, der Einladung zu entſprechen oder nicht. Geſetzt auch, er entſpreche der Einladung, ſo darf er nur ein Geſetz, das er wünſcht, mit einem Geſetze, das der Gr. Rath wünſcht, in Verbindung bringen: ſo muß der Große Rath entweder das verhaßte Geſetz mit dem erwünſchten annehmen, oder beide verwerfen. Abändern darf er ja den Entwurf nicht, er muß ihn in Bauſch und Bogen annehmen oder verwerfen. Auf dieſem Wege kann es oft kommen, daß das einzelne Mitglied gegen ſeine Ueberzeugung ſtimmen muß, und doch hat es einen Eid gethan, immer nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ſtimmen. Alles dieſes hat ſich beim Ehehaftengeſetz auffallend bewährt. Hätte der Gr. Rath 1830 das Abänderungsrecht der Geſetzesentwürfe beſeſſen, ſo hätten wir vermuthlich keine Ehehaften mehr. Wenn daher Thurgau ſeine Verfaſſung verbeſſert, ſo muß der Gr. Rath durchaus das Recht erhalten, vorgeſchlagene Geſetze abzuändern, und Geſetze, die der Kl. Rath beharrlich verweigern, der Gr. Rath beharrlich fordern ſollte, nach einer geſetzlich beſtimmten Friſt durch eine Kommiſſion aus der Mitte des Gr. Rathes zu entwerfen.

Eine Hauptklage die unſer Volk führt, iſt: es habe im Gr. Rathe zu viele von der Regierung abhängige Beamtete, die daher auch keine unabhängige Stimme beſitzen. Wer den Regierungs-Etat zur Hand nimmt, und ſieht, daß die Regierung und die von ihr in Wahl und Beſoldung abhängigen Beamteten etwas mehr als die Hälfte des Gr. Rathes ausmachen: der wird allerdings geſtehen müſſen, daß die Sache nicht ganz aus dem Leeren ſei. Allerdings giebt es manchen Beamteten der nur für das ſpricht und ſtimmt, was Ueberzeugung und Pflicht ihm gebiethen. Aber in der Regel muß man doch annehmen, daß der Unterbeamtete ſich ſcheue, ſeinem Wahl-

herrn zu widersprechen. Entweder sollte daher die Aufnahme solcher Beamteten in den Gr. Rath beschränkt werden, oder man sollte, damit diese meistens sehr brauchbaren Männer für die Gesetzgebung nicht verloren gehen, ihre Amtswahl theils in die Hände der Kreise, theils in die des Gr. Rathes legen.

Da wir später auf diesen Punkt zurückkommen werden, so gehen wir jetzt zum Mangel an Oeffentlichkeit über, der dem gebildeten Bürger unsers Kantons von Jahr zu Jahr drückender wird. Man giebt Gesetze, ohne vorher die öffentliche Meinung darüber zu sondiren; der Gr. Rath schließt bei seinen Verhandlungen die Thüre, kein Zeitungsblatt meldet uns etwas über das Einzelne dieser Verhandlungen, der Eid der Kantonsräthe gebiethet sogar über gefallene einzelne Meinungen das strengste Stillschweigen und über die öffentlichen Güter haben wir immer noch keine öffentliche Rechnung erhalten können. Das sind Dinge, die in Monarchien wie England und Frankreich befremden würden. Wir Bürger haben uns daher schon oft darüber gewundert. An unsrer Statt und in unserm Namen sitzt der Gr. Rath da; daher sollten wir wohl hören und sehen dürfen, was der Einzelne, was der ganze Rath in unserm Namen spricht und thut, damit wir wüßten, wie unser Zutrauen angebracht ward. Unser Eigenthum sind die Staatsgüter, denn unser Schweiß hat sie gesammelt und zu unserem Wohl sollen sie verwendet werden; daher dürfen wir auch wissen, wie die Rechnung ausfällt, die unser Stellvertreter alljährlich in unserm Namen dem Kl. Rathe abnimmt. Nur den unmündigen Waisen, nur den Verschwender bevogtet man so, daß man in seinem Namen die Jahresrechnung abnimmt, ohne ihm etwas davon zu sagen. Das thurgauische Volk ist weder unmündig noch verschwenderisch, darum soll es auch nicht bevogtet sein. Allein dieser Mißgriff kommt daher, daß sich unser Gr. Rath mehr für den Souverain, als für den Repräsentanten des Volkes ansieht. Friedrich der Große sprach: ich bin nur meines

Volkes erster Diener. Dieses Wort gilt noch in weit strengerm Sinne vom Gr. Rathe eines repräsentativen Schweizer-Kantons. Der Gr. Rath soll also nur solche Gesetze geben, von denen er glaubt, sie werden durch den Gesammtwillen und vom Gesammtglücke des Volkes gefordert. Und wie nun der Kl. Rath dem Gr., so ist dieser wieder dem ganzen Volke für seine Verwaltungen Rechenschaft schuldig. Diese Rechenschaft aber wird abgelegt, wenn die unbedingteste Oeffentlichkeit herrscht über alle Verhandlungen des Gr. Rathes, über alle Zweige der Staatsverwaltung. Oeffentlichkeit ist also nicht blos eine Vergünstigung, die man uns in höherm oder geringerm Grade ertheilen kann, sondern ein Recht, das wir im umfassendsten Maße ansprechen.

Mit der Oeffentlichkeit hängt die Preßfreiheit genau zusammen. Bei uns hat sich von 1803 an eine Art von Censur bis auf unsere Zeit fortgeerbt, die aber so wenig fühlbar war, daß nur wenige Bürger von ihrem Dasein etwas wissen. Wenn aber schon bei unsrer gegenwärtigen Redaction der Thurgauer Zeitung wahrscheinlich auch nicht ein Gedanke unterdrückt wird, so ist doch zu erwarten, daß das wissenschaftliche Leben unsers Volkes in den nächsten 20 Jahren an Regsamkeit gewinnen werde, wo dann eine Censur in andern Händen eine gefährliche Fessel werden müßte. Freiheit in Wort und Schrift ist die Forderung des Jahrhunderts, ist das Lebenslicht eines Freistaates. Soll das bürgerliche Leben nicht erstarren, so muß der Bürger das Recht haben, seine Ansichten, Bitten und Klagen zu den Ohren des Gr. Rathes gelangen zu lassen, sei es im eigenen Namen oder im Namen Mehrerer, sei es gedruckt oder geschrieben. Mit der Preßfreiheit sollte auch das freie Petitionsrecht verbunden sein. Vom letztern hat unser Volk noch keine Ahndung, was wir vielleicht gerade bei einer allfälligen Verfassungs-Verbesserung zu unserm Nachtheile fühlen.

Das sind nun die Grundzüge einer Verfassung, welche uns das

Machtwort der durch die Einflüsterungen schweizerischer Oligarchen befangenen Minister aufzwang, das sind die Gebrechen, die wir an ihr beklagen. Laßt uns nun, theure Mitbürger, fragen: welche Folgen müßte eine solche Verfassung bei längerer Fortdauer haben für die Regierung, für den Gr. Rath und für das Volk?

Unstreitig scheint die Regierung durch die Verfassung von 1814 Vieles gewonnen zu haben; sie wurde, wie man 1814 zu sagen pflegte, gegen die Launen des Volkes sicher gestellt. Indeß ist es nur ein trüglicher Schein. Vor den Launen der Völker ist sie allerdings sicher gestellt, aber wer sichert sie jetzt gegen die eigenen? Man verzeihe mir diese Frage. Der Mensch bleibt sich gleich im Pallaste wie in der Strohhütte, im Rathsaale wie in der Werkstätte. Wo kein Zaun ist, da schreitet man über den Weg hinaus und zertritt die keimende Saat. Möglichkeit, die Gewalt zu mißbrauchen, lockt zum wirklichen Mißbrauch. Daher legte die Vermittlungsakte 1803 die Wahl der Regierung zwar nicht in die Hand des großen Haufens, aber sie bedingte doch dieselbe durch das Volk und stellte sie somit unter den Einfluß der öffentlichen Meinung, damit ihr solches ein Sporn sei, die Liebe und das Zutrauen des Volkes zu erwerben. Eine ähnliche Schranke ist in Frankreich und England die sogenannte Opposition oder Gegenparthei; gleichsam ein immerreges Staatsgewissen, das die Schritte der Regierung bewacht, sie vor Uebereilung warnt, schädliche Mißbräuche aufdeckt, begangene Fehler rügt. Beides mangelt uns jetzt. Unsere Regierung muß weder die Volkswahl noch die Opposition scheuen. Diese Sicherheit muß nachtheilig, muß verschlimmernd zurück wirken auf die Regierung selbst. Man verstehe mich wohl, ich rede hier nicht von den Männern, die jetzt am Staatsruder sitzen. Diese sind aus dem Volke hervorgegangen, sind Söhne der Revolution, sie wissen, welche Opfer wir innert 30 Jahren für Freiheit und Unabhängigkeit brachten; sie kennen die Macht der öffentlichen

Meinung, die vor unſern Augen ſelbſt Könige zermalmte. Aber wie? wenn einſt Männer das Ruder ergreifen, die ihre Stelle nicht dem Zutrauen des Volkes, ſondern der Verwandtſchaft und den Verhältniſſen danken; Männer, denen die belehrende Geſchichte der Revolution ein lächerliches Mährchen ſcheint — wie dann? Ich zweifle nicht, ſie werden es bequem finden, daß das Volk zu ihrer Erwählung nichts zu ſagen hat, daß keine Oppoſition ihre Handlungen tadelt; aber das Bequeme iſt nicht immer das wahrhaft Nützliche. Iſt kein Wächter im Dorfe, ſo ſtört uns freilich ſeine Stimme nicht aus dem Schlaf; aber ſie warnt uns auch nicht, wenn der verwahrloſete Funke uns mit Feuersgefahr bedroht. Indem die Regierung dann des Volkes Stimme weder hört noch befolgt, wird ſie auch unvermerkt die Herzen deſſelben ſich entfremden und ehe ſie es vermuthet, einſam und verlaſſen daſtehen, vom Bürger weder gefürchtet noch geliebt. Des Bürgers Liebe aber iſt die einzige ſichere Stütze einer Regierung in jedem Lande, namentlich in einem Freiſtaate. Wer einer Regierung dieſe Stütze entziehen und ſie durch Wahlkollegien und Vorſchlags-Kommiſſionen erſetzen will, der meint es mit ihr nicht redlich oder nicht klug.

Noch verderblicher wirkt unſere gegenwärtige Verfaſſung auf den Gr. Rath. Dadurch, daß die Wahl von zwei Drittheilen des Gr. Rathes unter dem Einfluſſe des Kl. Rathes ſteht, verliert derſelbe durchaus die freie, würdige Haltung, die ihm als Repräſentanten des Volkes gegenüber dem Kl. Rathe gebührt. Furcht und kleinliche Rückſicht nimmt immer mehr überhand. Der Einzelne kommt in den Gr. Rath hinein, ohne recht zu wiſſen wie oder warum; und das macht, daß er auch die begeiſterte Liebe zum Volke nicht mitbringt, die ihn beſeelen müßte, wenn er ſeine Erhebung ganz allein dem Zutrauen ſeiner Mitbürger verdanken würde. Geſetzt aber auch, der Wille der Einzelnen ſei noch ſo gut, ſo legt doch der Mangel an Oeffentlichkeit und die beſchränkte Initiative der Geſetze dem Gr. Rathe ſo viele Hinder-

niſſe in den Weg, daß ſeine Gewalt häufig nur eine Schattengewalt wird. Ich will die Spöttereien unſers Volkes über dieſen Gegenſtand nicht wiederholen; es hat jeder Kantonsrath Anlaß genug ſie zu hören, mehr als ihm lieb iſt. Aber eins behaupte ich. Hätte der Gr. Rath 1822 die öffentliche Meinung über das Ehehaftengeſetz befragt, ſo hätte er wahrlich den Mißgriff nicht begangen, den jetzt vielleicht nur eine Veränderung der Verfaſſung wieder gut machen kann. Doch genug! Wer aber muß, um auf die Hauptſache zu kommen, wer muß die Fehler unſerer Verfaſſung am Ende büßen? Es iſt das Volk, das arme, unſchuldige Volk. Wahrlich, wer dieſes ins Auge faßt und dann einen Blick wirft auf Vergangenheit und Zukunft, der kann ſich eines ſchmerzlichen Gefühls nicht erwehren. Welche ſchönen Hoffnungen blühten unſerm Volke auf mit dem Beginnen des gegenwärtigen Jahrhunderts. Welche großen Opfer legte jeder Hausvater auf den Altar des Vaterlandes im freundlich ſchönen Glauben, die Freiheit und das Glück ſeiner Kinder und Kindeskinder werde ihn im Grabe noch dafür ſchadlos halten. Gott im Himmel! — und jetzt war das alles nur ein kurzer Wahn, nur eine leere Täuſchung. Was vor 24 Jahren Niemand geahndet, Niemand gewagt hätte auszuſprechen, das iſt nun geſchehen; die Grundlagen zu einer Ariſtokratie ſind gelegt, die ſich einſt mit der berneriſchen wird meſſen können. Wahr iſt es allerdings, wir haben keine große Hauptſtadt, wie Bern und Zürich iſt; und viele wollen ſich deshalb bereden, es könne eine Ariſtokratie bei uns niemals gedeihen. Armſeliger Troſt! Wo ſolche Wurzeln ſind, wird der Baum nicht klein bleiben.

Ich habe es ſchon oft geſagt und wiederhole es noch einmal: Man muß nicht die gegenwärtige Regierung znm Maßſtab nehmen. Aus der Revolution hervorgegangen, wird dieſe die Grundſätze derſelben nicht zu ſtark verläugnen; ohne große Verwandtſchaft, wie die meiſten Mitglieder ſind, wird ſich dieſe im Lande nicht zu gefährlich verzweigen. Aber das kann, das wird, das

muß ſich ändern, ehe 30 Jahre vorüber ſind. Wenn Glieder vielvermögender Familien am Staatsruder ſitzen, wenn jeder Regierungsrath eine bedeutende Haushaltung hat, wenn die reichſten Güterbeſitzer ihre Nachkommen durch Fidei-Commiſſe ſichern, wenn Väter, Söhne, Brüder, Schwäger, Tochtermänner u. ſ. w. im Kl. und Gr. Rathe, im Wahlkollegium, im Obergerichte, im Ehegerichte, auf Oberamteien und Amtſchreiberſtellen ſitzen: dann iſt das Netz geworfen; die unſichere Herrſchaft des veränderlichen Reichthums hat ſich durch unmerkliche Schritte in die ſichere Herrſchaft der Geſchlechter verwandelt. Einige Familien werden dann den Staat zu ihrem Pachtgute, die wichtigſten Behörden zu Verſorgungsſtellen machen für Verwandte und Günſtlinge; die directen Abgaben werden ſie vermindern und die indirecten erhöhen, das heißt, die Staatslaſten alle werden ſie von ſich abwälzen auf die erwerbende und arbeitende Volksklaſſe; ſich ſelber werden ſie nur die Ehre und den Gewinn der Herrſchaft vorbehalten. Den öffentlichen Unterricht wird man gehörig einzuſchränken, das Volk noch mehr in dumpfe Gleichgültigkeit und knechtiſche Ehrfurcht einzuſchläfern wiſſen. Wenn es aber dennoch Einer wagen wird, mit den bevorrechteten Familien um den Kranz zu buhlen, oder eine ihrer Gewaltthaten zu rügen: wehe dann dem Armen! Er wird in ein Weſpenneſt greifen und ein Opfer der dienſtbaren Juſtiz werden. Ja wohl! So mancher ſieht jetzt den Schmälerungen der Volksrechte dumpf und gleichgültig zu; ſo mancher freut ſich derſelben wohl gar flüchtigen Gewinns, kleinlicher Ehrſucht willen, und wer weiß? — vielleicht flucht einſt ſein Nachkomme im Kerker über die Ketten, die der Ahnherr ſchmieden half; vielleicht blutet einſt der edle Sohn, der hochherzige Enkel auf dem Schaffotte für die Rechte, für die Freiheit des Volkes, die der Vater ſo leichtſinnig Preis gab. Wir jubeln jetzt über den guten Zuſtand unſerer Finanzen und mit ſtolzem Selbſtgefühle zählen wir die Hunderttauſende her, welche durch die Anſtrengung des Volkes und durch die

Sparsamkeit der Verwaltung vorgeschlagen worden; aber wie müßte es unsere Freude vergallen, wenn wir bedächten, daß vielleicht einst einige bevorrechtete Familien aus diesem angehäuften Staatsschatze schmausen und die Soldaten bezahlen werden, die sie herbeigerufen zur Unterdrückung des murrenden Volkes. Ach! oft will es in trüben Augenblicken mir ahnen, als hätten wir mit unsern Opfern allen vielleicht gethan, was die gutmüthigen Indianer bei der Ankunft des Kolumbus — freiwillig Steine zusammengetragen zu unserm künftigen Zwinger.— —

Verwahret euch daher, wackere Thurgauer, vor diesem schrecklichen Zustande, so lange es noch in euerer Macht steht; umgebet, theure Mitbürger, euere Freiheit mit schützenden Bürgschaften, so lange es Zeit ist. Jetzt ist es Zeit. Sechszehn Jahre lang war der Augenblick nie so günstig; er wird vielleicht hundert Jahre lang nie mehr so günstig werden. Auch andere Kantone, alte und neue, betrachten seit 1814 nur mit tiefer Entrüstung die aristokratischen Bestandtheile, die man unter dem Vorwande, als liege das im Willen der allirten Mächte, in ihre Verfassungen gebracht hatte. Die Freiheit hat einen himmlischen Zauber, daß ein Volk, welches sie einmal besessen, nur nach Jahrhunderten sie wieder vergißt. Ueberall zeigte sich daher das Bestreben, diese krebsartigen aristokratischen Bestandtheile auszuscheiden. Den Kantonen Appenzell J. Rh., Luzern, Waadt, Tessin ist es mit mehr und minder Glück gelungen. Andere werden nachfolgen. Der von Vernunft und Geschichte gelehrte Grundsatz: es habe jedes freie Volk das Recht, die Verfassung anzunehmen, die ihm am zuträglichsten ist — dieser Grundsatz wird wieder allgemein anerkannt, und wer ihn bestreitet, ist entweder ein Schwachkopf oder ein Hochverräther am Schweizervolke. Als der Landammann Quadri die Wünsche der nach Freiheit verlangenden Tessiner zu hintergehen, den fremden Ministern einen Verfassungsentwurf zuschickte, mit der Bitte, daß sie ihn für den Wunsch der allirten Mächte ausgeben möchten, so erklärten diese, sie mischen sich

nicht in die innern Angelegenheiten der Schweiz. Der heilige Bund, der das 19te Jahrhundert so lange mit dem Meduſenhaupt der Legitimität ſchreckte, iſt wie ein Nebelbild verſchwunden. Karl X., der, durch Prieſter und Ariſtokraten bethört, die Wahlrechte des Volkes und die Freiheit der Preſſe antaſtete, ſtürzte, wie von Geiſterhand ergriffen, vom Throne ſeiner Väter, und gab allen Regenten die warnende Lehre, daß man ſich den Forderungen der Zeit und den Fortſchritten der Menſchheit nicht ungeſtraft entgegenſetzt. Mitternacht iſt vorbei, wie ein öffentliches Blatt ſagt, und ein neuer Tag bricht an für ganz Europa. Von außen ſteht alſo der Verbeſſerung unſerer Verfaſſung kein Hinderniß entgegen, und eben ſo wenig von innen.

In manchen andern Kantonen iſt ſchon eine geſchloſſene Ariſtokratie vorhanden, oder es haben doch einzelne neu aufgekommene Geſchlechter die Saat dazu ausgeſtreut. Da wird es wehe thun, die herrſchſüchtigen Plane auf einmal aufzugeben, die oft ſich an die theuerſten, häuslichen Bande knüpfen.

Das iſt bei uns der Fall nicht. Unſere Regierung kann kein Intereſſe haben, die ariſtokratiſchen Formen feſt zu halten. Die meiſten Mitglieder derſelben ſind ohne alle, oder doch ohne männliche Nachkommenſchaft; ihr Name, und das Andenken an ihr Wirken, wird das Einzige ſein, was ſie unſerm Volke zurücklaſſen. Das Einzige, was ſie wünſchen können, muß daher auch ſein, daß ſie im Leben das Zutrauen ihrer Mitbürger genießen und im Tode ein geſegnetes Andenken hinterlaſſen möchten. Beides aber liegt jetzt in ihrer Hand. Kommt unſere hohe Regierung dem Volke entgegen, hört ſie die Stimme des Volkes, opfert ſie die Wahlkollegien, bahnt ſie mit einem Worte durch den Gr. Rath beim Volke eine Verfaſſungs-Verbeſſerung an, die von der Mehrheit der Kreiſe angenommen wird: ſo wird auch des Bürgers Herz ihr dankbar entgegenſchlagen, und ſie hat weder Wahlkollegium, noch Vorſchlags-Kommiſſion mehr nöthig. Ein doppeltes Leben wird der Zeitgenoſſe ſolchen Männern wünſchen,

damit das Staatsruder ja recht lange in so uneigennützigen Händen liege; mit Ehrfurcht wird der Enkel ihre Namen aussprechen, und eine Thräne des Dankes weinen auf ihr heiliges Grab. In diesem Geiste handelte ein Timoleon, ein Aristides, ein Washington. Es ist nicht nur der Geist wahrer Freiheitsliebe, es ist auch der Geist des edelsten Ehrgeizes und der besten Staatsklugheit. Die weise Regierung giebt, was der Geist der Zeit fordert, freiwillig, und fesselt damit des Volkes Herz; die kurzsichtige giebt nur gezwungen, mit widerstrebender Hand, und erndtet des Volkes Haß.

Wie sollen wir aber die Sache beginnen? Was soll das Volk fordern und was soll der Gr. Rath geben? — Das sind die wichtigen Fragen, die sich hier erheben. Wer die gegenwärtige Stimmung unsers Volkes kennt, wer es weiß, wie wichtig es ist, daß ein zur Freiheit neu aufwachendes Volk gerade von Anfang an den rechten Weg treffe: der muß es wünschen, daß diese Fragen besonnen und freimüthig erörtert werden, damit die Ansichten allmählig sich läutern und die Wahrheit sich scheide vom Wahn. Jedes ruhige und vernünftige Wort, das in dieser Angelegenheit öffentlich gesprochen wird, muß daher ein Gewinn sein für die gute Sache; denn aus den Ansichten der Einzelnen bildet sich die Ansicht der Gesammtheit. Es sei also auch mir erlaubt, einige Andeutungen darüber zu geben. Wenn ich manches dabei unberührt lasse, was einem Andern wichtig sein mag, so bedenke man, daß ich hier einen vollständigen Verfassungsentwurf weder schreiben kann noch schreiben will.

Soll unsere Verfassung wirklich verbessert werden, so muß jede Abänderung derselben vom Volke ausgehen; das muß der erste Grundstein sein, auf welcher der ganze Bau ruht. Ein Verfassungsgesetz ist nicht wie ein anderes Gesetz; es ist der Grundvertrag zwischen dem Volke und der Regierung, es enthält die große gesellige Ordnung, nach welcher ein Volk sein Gemeinwesen verwalten lassen will. So wenig also ein Sachwalter

ſein Verhältniß zu dem, deſſen Sache er führt, eigenmächtig aufheben kann: eben ſo wenig kann der Gr. Rath eine Verfaſſung abändern, ohne Vorwiſſen, ohne Auftrag und Genehmigung des Volkes. Das war der Punkt, in welchem man 1814 fehlte. Begeht man dieſen Fehler wieder, ſo können wir wohl abändern, aber nicht verbeſſern. Wären die einzelnen Beſtimmungen einer ſolchen Verfaſſung noch ſo gut, ſo müßte doch das immer ein Vorwurf derſelben ſein, daß ſie nicht aus dem Volkswillen hervorgegangen, ſondern ein Werk des Gr. Rathes wäre, und alſo auch wieder von demſelben müßte geſtürzt werden können. Ob aber ein Gr. Rath, der durch Wahlkollegien zuſammen gewählt worden, einen unpartheiiſchen Entwurf bringen werde zur Verbeſſerung der Verfaſſung—das iſt eine andere Frage. Im Aargau bezweifelt man das, und ſchlägt daher eine konſtituirende Verſammlung vor, d. h. jeder Kreis ſoll zwei oder drei Männer wählen, denen er das größte Zutrauen ſchenkt, und dann ſollen dieſe Abgeordneten von allen Kreiſen ſich verſammeln, die Wünſche des Volkes vernehmen, daraus einen Entwurf bilden, der dem Druck übergeben und den Kreiſen zur Genehmigung vorgelegt wird. Es ſcheint ein glücklicher Gedanke zu ſein, der auch unſere Beherzigung verdient. Kurz, was auch geſchehen mag, das Volk muß von Allem in Kenntniß geſetzt, ſeine Wünſche müſſen beachtet und die Genehmigung der Kreiſe am Ende eingeholt werden. Ohne dieſes wäre jede Veränderung keine geſetzliche Handlung, ſondern ein Gewaltſtreich.

Es heißt zwar, der Gr. Rath ſei der Souverain des Landes. Aber, obgleich dieſer Satz in die Mediationsakte ſich eingeſchlichen und in den Köpfen vieler Kantonsräthe bis heute erhalten hat, ſo iſt er doch durchaus unrichtig. Wenn der Gr. Rath der Souverain oder der Herr des Landes iſt, was ſind denn die 80,000 Einwohner? Etwa Unterthanen? Und wenn das iſt, wie ſteht es mit der Freiheit, die wir ſeit 1798 beſitzen ſollen? Der Gr. Rath iſt des Volkes Repräſentant oder Stellvertreter, weder mehr noch

weniger. Wenn er sich für mehr hält, so läuft er Gefahr, seine Stellung zu verrücken und seine Pflichten zu verletzen. Daher sollte eine künftige Verfassung durchaus folgende Bestimmung enthalten: Die Souverainität beruht wesentlich auf der Gesammtheit der Bürger, und wird ausgeübt durch den Gr. Rath, als den Repräsentanten des Volkes.

Da der Gr. Rath seiner Bestimmung nach nur der Stellvertreter des Volkes ist, so folgt daraus, daß er auch vom Volke müsse gewählt werden. Nur dem Unmündigen, dem Blödsinnigen und dem Verschwender giebt man einen Stellvertreter ohne sein Zuthun. Da aber unser Volk von allem dem nichts weiß, so soll es auch nicht bevogtet sein, sondern seine Kantons-Räthe selber wählen dürfen.

Weil ferner das Kandidatenwesen zu gekünstelt ist, und eher den Gemeingeist lähmt als hebt, so würde ich lauter direkte Volkswahlen vorschlagen, theils in, theils außer dem Kreise. Ich weiß allerdings, was man gegen diese Volkswahlen einwendet.

Man sagt: unser Volk sei noch zu ungebildet, es wähle bei Kreisversammlungen nur den reichen Dorfmagnaten, dem die Mehrzahl schuldig sei.

Aus diesem Grunde empfiehlt man Bezirks-Wahlkollegien, wo das Volk nur die Wahlmänner zu ernennen hätte, welche die Kantonsräthe wählen sollten. Ich muß gestehen, daß mir dieses nicht einleuchten würde; jedes Wahlkollegium, wie es immer heiße, muß am Ende damit aufhören, daß es zur Aristokratie hinführt.

Das ewige Gängelband taugt nichts, man überlasse dem Volke die Wahl, und somit auch sein eigenes Schicksal. Wählt das Volk gut, so kommt es ihm zu gut; wählt es schlecht, so muß es auch den Fehler selber büßen. Und am Ende tragen wir einen Fehler, den wir selber begangen, immer noch viel leichter, als die Thorheit, die ein Anderer in unserm Namen und auf unsere

Rechnung hin anrichtete; ja wir werden vielleicht gerade durch Schaden klug.

Unser Volk hat während der Mediationsakte bewiesen, daß es seine wackern Mitbürger auch findet, und wenn es einmal sieht, daß die Wahlen kein bloßes Gaukelspiel mehr sind, so wird es auch um so vorsichtiger und gewissenhafter werden, da doch die bürgerliche Bildung desselben mit jedem Jahre zunimmt. Freilich wäre es besser, man würde, statt die Volkswahlen zu beschränken, alle Mittel benutzen, diese bürgerliche Bildung zu erhöhen. Man verbessere das Schulwesen, man öffne den Rathsaal, man mache dem Volke bekannt, welchen Antrag jeder Repräsentant gemacht, wofür jeder gestimmt habe: so lernt das Volk seine Leute kennen und es entsteht unter den Kreisen selbst ein edler Wetteifer, die einsichtsvollsten und weisesten Bürger in den Gr. Rath zu wählen. Es werden die Geistlichen beauftragt, vor jeder Urversammlung eine Predigt zu halten über den Wahleid, über die Erfordernisse und Pflichten eines Volks-Repräsentanten. Ist aber das alles noch nicht genug, so führe man bei den Urversammlungen das geheime Stimmenmehr ein, die Oeffentlichkeit macht dann den Kopf und das geheime Stimmenmehr des Bürgers Gewissen frei. Rousseau bemerkt zwar, beim geheimen Stimmenmehr könne eher Betrug stattfinden, indessen läßt sich doch dem vorbeugen und am Ende wollte ich lieber alles Andere als wieder ein neues Wahlkollegium.

Damit nun dieser vom Volke gewählte Gr. Rath auf der einen Seite an Selbstständigkeit gewinne, auf der andern Seite aber nicht zu viele brauchbare Männer verliere: würde ich vorschlagen, daß in Zukunft die Kreisammänner von den Kreisen und die Oberamtmänner von dem Gr. Rathe gewählt werden sollten. Auf diesem Wege könnte man zugleich verhüten, daß nicht derselbe Mann Gesetzgeber, Richter und Vollziehungsbeamteter in einer Person sein könnte.

Eine ähnliche Rücksicht nähme ich auf die Bürger, welche

wählen sollen. Jetzt ist vielleicht der sechste Theil unserer Kantonsbürger seines Wahlrechtes beraubt, weil er nur in dem Kreise stimmen darf, wo er Bürger ist. Und doch ist der Arboner, der in Steckborn sitzt, immer noch ein Thurgauer, und der Kantonsrath, der in Steckborn gewählt wird, ist nicht blos ein Repräsentant dieses Kreises, sondern ein Repräsentant des ganzen Kantons. Folglich soll auch der Kantonsbürger in den Urversammlungen da zugelassen werden, wo er ansäßig ist.

Wie wir oben gesehen, besitzt der Kl. Rath das Recht der Gesetzesvorschläge, der Gr. Rath hingegen kann sie bestätigen oder verwerfen, nur darf er nichts an denselben abändern. Daß diese Einrichtung die Wirksamkeit des Gr. Rathes lähmen müsse, fällt wohl von selbst Jedem in die Augen. Im Kanton Zürich hat man im letzten Jahre diese Beschränkung abgeschafft und dem Gr. Rathe das Abänderungsrecht ertheilt. Auch unser Gr. Rath sollte dieses Recht erhalten.

Die Verhandlungen des Gr. Raths sollten bei offenen Thüren geführt, die Vorschläge und Stimmen der einzelnen Mitglieder dem Volke bekannt gemacht, die Staatsrechnung alljährlich in die Zeitung eingerückt werden. Die Behauptung, man müsse nichts aus der Staatshaushaltung ausschwatzen, ist hier nicht anwendbar; denn unser Volk bildet nicht eine unmündige Haushaltung, sondern eine Gesellschaft mündiger Bürger.

Eine nothwendige Folge der obigen Maßregel müßte dann im Gr. Rathe die Einführung des Namensaufrufes sein. Diese Einführung hätte aber wirklich viel Gutes. Es ist schon mehrere Male bei wichtigen Gesetzen von der Minderheit behauptet worden, man habe die Stimmen nicht recht gezählt. Beim Abmehren durch Aufstehen ist allerdings bald ein Uebersehen gemacht, besonders wenn einzelne Stimmende selber noch unschlüssig sind, ob sie aufstehen oder sitzen bleiben sollen. Daher führe man beim Abstimmen über Gesetze den Namensaufruf ein, und es ist jedem Mißverstande abgeholfen.

Freilich erfordern dann die Berathungen mehr Zeit. Auch das ist kein Fehler. Wo es sich um das Wohl oder Weh von achtzigtausend Menschen handelt, da ist es besser, man berathe die Gesetze zu viel als zu wenig. Vielleicht sind aber die Kantonsräthe nicht zufrieden, wenn sie noch länger in Frauenfeld bleiben sollen, da sie vom Lande für ihre Unkosten gar keine Entschädigung erhalten. Wohlan! so gebe man jedem Kantonsrathe jährlich eine Entschädigung von fünfzig Gulden. Die fünftausend Gulden Ausgaben, die dadurch der Staatskasse verursacht werden, erhält das Volk mit Wucher zurück an der Weisheit der Gesetze. Aber dann gebe man auch den Kreisen das Recht, jeden Kantonsrath, der dreimal ohne gültige Entschuldigung wegbleibt, zurück rufen und durch einen andern ersetzen zu dürfen.

Damit nun der Gr. Rath Anlaß habe, die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes kennen zu lernen und sich selber über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes zu belehren, so werde auch bei uns die Preßfreiheit eingeführt. Um Mißbräuchen vorzubeugen stelle man einfach den Grundsatz auf, was einer ungestraft reden darf das soll er auch ungestraft drucken dürfen; jede Aeußerung aber die schon im mündlichen Gespräche Verantwortung zur Folge hätte, soll auch verantwortet werden müssen, wenn sie gedruckt wird.

Indessen ist das Druckenlassen nicht Jedermanns Sache. Mancher hat nicht Talent oder Muth genug seine Gedanken in einem öffentlichen Blatte auszusprechen; und doch trägt er vielleicht Ansichten und Wünsche auf dem Herzen, die er gerne zur Kunde des Gr. Rathes bringen möchte. Wie soll er nun das anfangen? Darf er an den Gr. Rath schreiben? Wird dieser die Bittschrift lesen? Hängt das vom Kl. Rathe ab? Muß der Bittsteller wohl gar fürchten gestraft zu werden? So gar in monarchischen Staaten herrscht darüber gar kein Zweifel, daß einzelne oder mehrere Bürger ihre Bittschriften der obersten

Landesbehörde einreichen dürfen. Bei uns ist dieser Punkt noch nicht bestimmt; daher sollte bei einer allfälligen Verbesserung das Petitionsrecht der Bürger an den Gr. Rath durchaus sicher gestellt werden.

Man hört bei uns so häufig darüber klagen, daß die richterliche Gewalt von der vollziehenden Gewalt nicht gehörig geschieden sei. Dem Verfasser dieses Aufsatzes ist unser Gerichtswesen zu wenig bekannt, um hierüber ein gültiges Urtheil fällen zu können, aber Unabhängigkeit des Richters ist auf jeden Fall die Forderung auf welcher wir bei einer neuen Verfassung felsenfest beharren müßten.

Ein anderes Gebrechen und die Hauptklage unserer Bürger ist die drückende und ungerechte Vertheilung der Abgaben. Wenn unser Volk sich glücklich fühlen und das Land lieben soll, in dem es lebt, so muß ein anderer Steuerfuß eingeführt werden, der den Reichen anhält, sein Vermögen auch gewissenhaft zu versteuern. Dieser Gegenstand ist so wichtig, daß wir fürchten müssen, unser Volk werde beinahe alle andere Rücksichten über denselben vergessen. Was kümmert mich das Wahlwesen und die Oeffentlichkeit, was frag' ich nach Preßfreiheit und Petitionsrecht? macht nur daß ich weniger zahlen muß, und ich bin schon zufrieden, so wird wohl mancher sprechen. Aber eben da liegt der Knoten. Wenn die Bürger die oberste Landesbehörde nicht selber wählen können, wenn also lauter reiche Männer in den Gr. Rath gelangen, so werden diese keine gerechte Besteuerung wünschen, weil gerade sie am meisten darunter leiden würden. Wenn keine Oeffentlichkeit herrscht über den Gr. Rath, so wissen wir auch nicht wer für oder gegen das Volk ist; wenn wir kein Petitionsrecht und keine Preßfreiheit haben, so können wir auch unsere Wünsche und Klagen auf keinem gesetzlichen Wege laut werden lassen. Das Ehehaftengesetz hat unserm Volke bewiesen, daß die Oeffentlichkeit mit dem Beutel des Bürgers in näherer Beziehung steht, als vorher mancher glaubte, und

daß der Streit über staatswirthschaftliche Grundsätze den auch was angehe, der zu viel bezahlen muß, wenn Andere zu wenig bezahlen. Uebrigens wird die leidige Angelegenheit der Ehehaften am besten dadurch beseitiget werden, daß man bei einer Verfassungsverbesserung die Freiheit des Handels und Erwerbes feierlich sichert und den Käufern der Ehehaften ihre Auslagen erstattet.

Es ließe sich noch Manches anführen, was wir bei einer Verfassungsverbesserung zu berücksichtigen haben dürften. Doch genug! — Das sollten nur einige abgerissene, unmaßgebliche Andeutungen sein. Ich bin weit entfernt, mich für einen Gesetzgeber zu halten; nur mein Scherflein wollte ich beitragen, nur die dumpfe Stimmung, die jetzt im Volke herrscht, durch ein wohlgemeintes, freimüthiges Wort unterbrechen. Ergänzet, theure Mitbürger, meine Ansichten, berichtiget sie. Sprechet euch aus, aber mischt euere Leidenschaften nicht ins Spiel. Die Zeit ist groß, Thurgauer! seid nicht klein. Die Frage über die Verfassung wird der Prüfstein sein, an welchem sich der Werth des einzelnen Bürgers und der Werth des ganzen Volkes offenbaren wird. Wehe dem Manne, der durch engherzige Selbstsucht und niedrige Schmeichelei sich entehrt; ein ganzes Leben voll Reue wird die Schwäche dieses Augenblickes nicht wieder gut machen. Heil hingegen dem Manne, der auch die Freiheit des Volkes nicht blos zum Deckmantel eigennütziger Absichten macht; Heil jedem, der vaterländische Begeisterung mit ruhiger Besonnenheit, Schwärmers Ernst mit Weltmanns Blick vereinigt. Die Aufgabe ist schwer; aber sie muß gelöst werden. Große Hoffnung setze ich in die nüchterne Besonnenheit, die ja ein Hauptzug des thurgauischen Volkes ist; große Hoffnung in seinen Freisinn, der sich Jahrhunderte lang gegen den Druck österreichischer und eidgenössischer Vögte sträubte. Fordert ihr Bürger, aber fordert mit Ruhe und Anstand. Wachet auf, aber übereilet euch nicht. Verbessert eure Staatseinrichtungen,

aber verbeſſert nicht bloß halb. Laßt euch warnen durch das Beiſpiel von Luzern und Waadt. Erwäget wohl, was ihr thut; die Zeit, eine Verfaſſung zu verbeſſern, iſt nicht alle zwanzig Jahre günſtig. Denket an's Jahr 1830, aber denket auch an's Jahr 1930. Mit einem Worte, zeiget euch der Freiheit werth, und ihr werdet ſie finden. Die Gerechtigkeit mit ihrer ewig gleichen Waagſchale in der Hand, mit ihrer rückſichtloſen Binde um's Auge, iſt ja abgebildet im Verſammlungsſaale des Gr. Rathes; es iſt als ob das ſinnvolle Bild aus der Mitte beider Standeshäupter ernſt und feierlich rufe: Wer Gerechtigkeit verlangt, der erſcheine in dieſem Saal. Dringt alſo der Wunſch des Volkes an dieſen Ort, bittet der Bürger mit ruhiger Würde, mit beſcheidener Freimüthigkeit um Verbeſſerung der Verfaſſung: wahrlich, ſo werden die Väter des Landes ihn nicht ungehört abweiſen, es wird die Gerechtigkeit uns nicht verſagt werden, von denen, die wir ſelber zu Prieſtern der Gerechtigkeit, zu Hütern unſrer jungen Freiheit erkohren.

So ende ich denn meine Rede, theure Mitbürger! Ruhig trete ich vor euch hin und erwarte mein Urtheil. Beifall hab' ich nicht geſucht, ſondern das Glück unſers Volkes; auf Tadel bin ich gefaßt, auch wenn ich ihn nicht verdient habe. Wenn ihr aber einem Manne, der euch auf dieſen Blättern ſein Herz redlich öffnete, eine Bitte nicht verſagen wolltet, ſo möcht' ich euch darum erſuchen, daß ihr meinen Antheil am allgemeinen Vaterlande nicht an meinem Stande abmeſſet. Ich bin Bürger wie ihr. Unter dem Jubel des entfeſſelten Volkes ward ich geboren. Freiheit, Gleichheit waren die erſten Zauberlaute, die mein ſtaunendes Ohr begrüßten. Sie wurden zum Wahlſpruch meines Lebens, zum Grundton meines Weſens. All mein Denken, all mein Empfinden iſt nur ein vielfacher Wiederhall dieſer Worte. Freiheit iſt das Lebensblut meines Herzens, der Himmel meiner Seele. Darum war aber auch die gegenwärtige Verfaſſung ſeit ſechszehn Jahren für mich ein Gegenſtand des Schmerzens;

darum verfolgte ich auch seit sechszehn Jahren jedes Ereigniß im In- und Auslande mit aufmerksamem Blicke, ob ich kein Zeichen sehe, das den nahen Tag der Freiheit uns verkünde. Der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wachet auf, gedenkt euerer Enkel und verbessert euere Verfassung!